

**Bestehender Text.**

Die Metallreserve muss zum mindesten 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen; die Wechsel müssen immer zwei voneinander unabhängige Unterschriften tragen.

**Art. 21.**

Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwart aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

**Neuer Text.**

tierten Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen (Art. 15, Ziffern 2 und 3) vorhanden sein.

Die Metallreserve muss zum mindesten 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

**Art. 21.**

Streichung.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

